



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Februar 2020

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>98 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 13 Stiftung) S. 81</p> <p>99 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 14 Stiftung) S. 81</p> <p>100 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz S. 82</p> <p>101 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 82</p>	<p>102 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 82</p> <p>103 Durchführung der Deichschau gem. § 95 III LWG im Jahre 2020 S. 84</p> <p>104 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal S. 86</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

98 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 13 Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2085.13

Düsseldorf, den 05. Februar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SIMBA 13 Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 81

99 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 14 Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2085.14

Düsseldorf, den 06. Februar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SIMBA 14 Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 81

100 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung
35.05.02.05-2018-10-041

Düsseldorf, den 10. Februar 2020

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids
(Frau Dagmara Paryz, zuletzt wohnhaft
Dasnöckel 92, 42329 Wuppertal)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.20.2020, Az: 35.05.02.05-2018-10-041, an Frau Paryz öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 404741 Düsseldorf, Zimmer Ce 328 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Schotenroehr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 82

101 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung
25.16-53-21

Düsseldorf, den 11. Februar 2020

Der Unternehmerin Jessica Klingenberg wurde am 14.07.2017 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-21) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Nach der mir vorliegenden Auskunft aus dem Gewereregister hat die o. g. Unternehmerin das Gewerbe am 23.04.2019 abgemeldet.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslicenz Nr. D-05-002-P-00276, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurückgegeben worden.

Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 82

102 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0037/17/4.1.16

Düsseldorf, den 10. Februar 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Eisenoxid-I-Betriebes Gebäude L7, N80, N83, N91, N92 und N151**

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 26.06.2017, zuletzt ergänzt am 16.04.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Eisenoxid-I-Betriebes Gebäude L7, N80, N83, N91, N92 und N151 insbesondere durch Einführung eines neuen Stoffstromes als Produkt, Reduzierung von Abfallmengen, Stilllegung bzw. Wegfall von Emissionsquellen (Luft) sowie Optimierung des Verfahrensablaufes mittels apparativer und verfahrenstechnischer Optimierungen in den Klassier- und Waschanlagen des Eisenoxid-I-Betriebes (Anlage 004) unter Beibehaltung der Kapazität von 235 kt/a Eisenoxidpigment auf dem Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Beschreibung der Teilanlage als eine Betriebseinheit, die Optimierung des Verfahrensablaufes durch sowohl Entfernung und Demontage von Apparaten als auch durch Errichtung und Betrieb neuer Apparate, die Einführung eines neuen Stoffstromes als Produkt (Eisen-/Eisenoxid-Gemisch) ohne Erhöhung der Produktionskapazität, da dieser Stoffstrom andere Produktqualitäten ersetzt, die Reduzierung der Abfallmengen von Paste von 30.000 t/a auf 0 t/a und organisch belastetes Abwasser von 10 t/a auf 0 t/a sowie Stilllegung bzw. Wegfall der Abluftquellen AL63 bis 79 und AL82 bis AL104.

Bei der beantragten Änderung des Eisenoxid-I-Betriebes Gebäude L7, N80, N83, N91, N92 und N151 der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Der Eisenoxid-I-Betrieb soll durch apparative und verfahrenstechnische Optimierungen in den Klassier- und Waschanlagen bei unveränderter Produktionskapazität von 235 kt/a Eisenoxidpigment geändert werden. Die beantragten Änderungen betreffen nur die Teilanlage „Klassierung und Waschung sowie Mutterlaugenaufbereitung, Pigmentrückgewinnung, Nachbehandlung und Zwischenlagerung von Eisenoxidsuspensionen“. Alle anderen Teilanlagen werden unverändert, wie genehmigt, betrieben.

Von der Änderung sind keine störfallrelevante Stoffe betroffen, insofern handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, so dass sich angemessene Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Alle Stoffe und Reaktionen wurden darauf überprüft, ob die vorgesehenen Verfahrensoperationen gefahrlos durchgeführt werden können. Anhand einer systematischen Betrachtung wurden die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Das Unfallrisiko durch zur Anwendung kommende Technologien wird als gering eingeschätzt, da die Herstellung gemäß dem Stand der Technik durchgeführt werden und langjährige Erfahrung im Umgang mit Stoffen dieser Art vorliegen.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen erfahren keine Änderung. Das Vorhaben soll innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des CHEMPARKS durchgeführt werden. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft

hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete nachteilig beeinflusst.

Der bisher genehmigte Abfall Paste (30.000 t/a) und organisch belastetes Abwasser (10 t/a) fallen im bestimmungsgemäßen Betrieb zukünftig nicht mehr an. Die Paste wird im Kochprozess vollständig zu verkaufsfähigem Vorprodukt aufgearbeitet; das o.a. organisch belastete Abwasser wird durch verfahrenstechnische Optimierungen vermieden.

Belastete Rohgasströme werden in geeigneten Reinigungsanlagen nach dem Stand der Technik weitgehend von den Inhaltsstoffen befreit. Der hier betroffene Stoff Anillin ist in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft 2002 nicht aufgeführt. Insofern ist die Ermittlung von Immissionskenngrößen bzw. eine Betrachtung der Einwirkung der Immissionen auf die Nachbarschaft der Anlage nicht erforderlich. Dennoch hat die Antragstellerin den Antragsunterlagen zwecks Ermittlung des Beurteilungsradius eine Ausbreitungsrechnung hinsichtlich des Stoffes Anillin beigelegt. Der Ort der höchsten Immissionsbelastung befindet sich ca. 110 m südöstlich der Abluftquelle auf dem Gelände des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen.

Die Immissionsbelastung aus dem Betrieb der Abluftquelle beträgt am Ort der höchsten Immission weniger als 1 % des Immissionsgrenzwertes. Für die Emissionen aus der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Abluftquelle kann daher von keinem nennenswerten, kausalen Beitrag zur Immissionsbelastung ausgegangen werden. Der Betrieb der Abluftquellen kann somit keine Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft bewirken, da sich der Einwirkungsbereich auf den unmittelbaren Bereich des Betriebes beschränkt, d.h. innerhalb des CHEMPARKES bleibt.

Hinzu kommt, dass eine erhebliche Anzahl von Abluftquellen wegfällt.

Für die von der Anlage emittierten Geräusche sowie der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche werden die Beurteilungspegel für den Tag und die Nacht gemäß Nr. 2.10 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß beiliegendem Schallgutachten um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Dieser Antrag wurde mit einem Gutachten „Bewertung Stand der Lärminderungstechnik für die Eisenoxid-I-Anlage“ vom 18.02.2019 ergänzt. Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 53.1 (Schall) hat keine Bedenken erhoben.

Die Anlage wird so betrieben, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind; austretende

wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden und im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden. Gefährdungen des Grundwassers können somit ausgeschlossen werden. Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte Dez. 53.1 „AwSV“ hat keine Bedenken erhoben.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet, da sich der Ort der höchsten Immissionsbelastung auf dem Gelände des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen befindet (s. oben). Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Der Luftreinhalteplan für die Stadt Krefeld und das Ruhrgebiet 2011, Teilplan West sehen keine Regelungen für den Stoff Anillin vor.

Auch das Dezernat 51 „Landschaftsschutz“ wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Durchführung einer UVP wird auch seitens des Dezernates 51 nicht für erforderlich gehalten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 82

103 Durchführung der Deichschauen gem. § 95 III LWG im Jahre 2020

Bezirksregierung
54.04.01.96-9

Düsseldorf, den 10. Februar 2020

Durchführung der Deichschauen gem. § 95 III LWG NRW im Jahre 2020

Die diesjährigen Deichschauen gem. § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

25.03.2020

Stadt Krefeld
Treffpunkt: Deichtor Uerdingen.
Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer
Beginn: 10:00 Uhr

01.04.2020

Deichverband Xanten-Kleve:
Salmorth / Schenkenschanz
Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz
Beginn: 09:30 Uhr

09.04.2020

Deichverband Walsum
(ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl / Norske Skoog)
Treffpunkt: Haus Wohnung in Voerde-Möllen,
Frankfurter Straße 433
Beginn: 09:00 Uhr

21.04.2020

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Bislich
Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstraße 7 in
Wesel-Bislich (Mars)
Beginn: 10:00 Uhr

22.04.2020

Deichverband Xanten-Kleve:
Banndeich Kreis Wesel
Treffpunkt: Parkplatz Restaurant
„Zur Rheinfähre“ in Xanten
Beginn: 09:00 Uhr

28.04.2020

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
Haffen-Mehr, Rees
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich,
Kreisgrenze Wesel / Kleve

28.04.2020

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
Polder Lohrwardt / Reckerfeld
Beginn: 14:00 Uhr
Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen

06.05.2020

Deichverband Kleve-Landesgrenze
Treffpunkt: Parkplatz Kontrollstation Bimmen
Beginn: 09:30 Uhr

07.05.2020

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
Stadtgebiet Rees und Bienen, Millingen, Vehlingen
Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees
Beginn: 09:00 Uhr

11.05.2020

Deichverband Duisburg-Xanten:
Richtung DU-Baerl
Treffpunkt: Neue Rheinstr. / ehem. Natostr.
Beginn: 08:30 Uhr

12.05.2020

Deichverband Duisburg-Xanten:
Richtung Buderich
Treffpunkt: Neue Rheinstr. / ehem. Natostr.
Beginn: 08:30 Uhr

12.05.2020

Stadt Wesel
Treffpunkt: Kläranlage,
An der Windmühle / Werftstraße
Beginn: 10:00 Uhr

14.05.2020

Deichverband Duisburg-Xanten:
bis Winnenthaler Kanal / B57
Treffpunkt: Geschäftsstelle
Hagelkreuzweg 55, Buderich
Beginn: 08:30 Uhr

14.05.2020

Stadtgebiet Neuss
Treffpunkt: Hammer Landstr. 3, Neuss
Beginn: 09:00 Uhr

14.05.2020

Hafen Emmelsum
Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Am Schied)
Beginn: 10:00 Uhr

14.05.2020

Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)
Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Zum Ölhafen)
Beginn: 10:45 Uhr

04.06.2020

Deichverband Meerbusch-Lank
Treffpunkt: Ende Banndeich
(Stadtgrenze zu Krefeld),
Rheinstrom-km 760,5 li. Ufer
Beginn: 09:00 Uhr

04.06.2020

Erholungszentrum Grav-Insel GmbH
Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz
Beginn: 10:00 Uhr

09.06.2020

Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden
und Mülheim Styrum
Treffpunkt: Biotop Alstaden
Beginn: 09:30 Uhr

10.06.2020

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2
Treffpunkt: Alsumer Steig Parkplatz
Beginn: 09:00 Uhr

18.06.2020

Stadt Duisburg: Homberg
Treffpunkt: WSA Duisburg-Rhein,
an den Pegellatten, Abgang zum Rhein
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Rheinpreußen-Hafen
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Hülskens, Dammstraße,
Zuwegung zur Abgrabung
Beginn: 11:00 Uhr

18.06.2020

Ruhrdeich Mülheim-Saarn
Treffpunkt: Unter der Ruhrthalbrücke, linkes Ufer
Beginn: 13:00 Uhr

19.06.2020

Stadt Voerde: Möllen
Treffpunkt: Bahnunterführung Friedrichstraße.
Parkplatz in der Nähe vorhanden.
Beginn: 08:00 Uhr

19.06.2020

Deichverband Mehrum
Treffpunkt: Parkplatz Strandhaus Ahr
Beginn: 10:00 Uhr

23.06.2020

Emscherdeiche in Essen
Treffpunkt: Parkplatz Emscherpark Karnaper Straße
Beginn: 09:30 Uhr

25.06.2020

Stadt Düsseldorf Nord: Altstadt / Lohausen
(einschl. Kittelbach) / Kaiserswerth
Treffpunkt: Ecke Arnheimer Str. / Herbert
Eulenberg Weg, Rheinstrom-km 756,3, re. Ufer
Beginn: 09:00 Uhr

26.06.2020

Stadt Duisburg:
Duisburg Süd (Mündelheim und Angerdeiche)
Treffpunkt: Roßpfad
Beginn: 09:00 Uhr

02.07.2020

Stadt Monheim am Rhein
Treffpunkt: HW Pumpenwerk des BRW,
Kapellenstr., Rheinstrom-km 713,7 re. Ufer
Beginn: 10:00 Uhr

09.07.2020

Stadt Düsseldorf Süd 1: Rückstaudeich Itter, Ortsteil
Urdenbach, Ortsteil Itter, Ortsteil Himmelgeist
Treffpunkt: Himmelgeister Landstraße am
Wasserwerk Flehe, Rheinstrom-km 730,5 re. Ufer
Beginn: 09:00 Uhr

19.08.2020

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1
(Marientor bis Duisburg Ruhrort)
Treffpunkt: Essenberger Straße,
Sperrwerk am Marientor
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Emmericher Straße (WSA)
Beginn: 13:30 Uhr

01.09.2020

Emscherdeiche im Kreis Wesel
Treffpunkt: Baubüro Emschermündung
Beginn: 09:00 Uhr

01.09.2020

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen
Treffpunkt: Freibad Parkplatz Steele
Beginn: 09:30 Uhr

03.09.2020

Stadt Düsseldorf Süd 2:
Hamm / Volmerswerth / Brückerbach
Treffpunkt: Einfahrt zum Wasserwerk Flehe,
Auslauf Brücker Bach, Rheinstrom-km 730,5
re. Ufer
Beginn: 09:00 Uhr

08.09.2020

Emscherdeiche in Oberhausen
Treffpunkt: Kläranlage Emschermündung
Beginn: 09:00 Uhr

08.09.2020

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
Stadtgebiet Emmerich Süd mit Vrssett,
Dornick, Praest
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband,
Stadtweide 3, Emmerich
Beginn: 10:00 Uhr

09.09.2020

Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich
Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „Landgasthof
Westrich“, Bienenstraße 26, Bedburg-Hau
Beginn: 09:00 Uhr

16.09.2020

Deichverband Xanten-Kleve:
Banndeich Kreis Kleve
Treffpunkt: Parkplatz „Deichgräf“ in Grieth
Beginn: 09:00 Uhr

17.09.2020

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
Hüthum, Elten, Gronstein
Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg –
Stockmannshof Emmerich Hüthum
Beginn: 09:00 Uhr

17.09.2020

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
Stadtgebiet Emmerich, Hochwasserschutzmauer
Treffpunkt: Regentüberlaufbecken Rheinpromenade /
Kleiner Wall in Emmerich
Beginn: 14:00 Uhr

18.09.2020

Deichverband Friemersheim
Treffpunkt: Rheinbrücke A42,
Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg
Beginn: 08:00 Uhr

22.09.2020

Deichschau Grietherbusch
Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling
Beginn: 10:00 Uhr

25.09.2020

Deichschau Flüren
Treffpunkt: Zufahrt Gravinsel
Beginn: 14:00 Uhr

29.09.2020

Deichverband Uedesheim
Treffpunkt: Wendehammer Koblenzer Str. 103
(Deichtor Nr. 30), Rheinstrom-km 727,5, li. Ufer
Beginn: 09:00 Uhr

08.10.2020

Deichverband Neue-Deichschau-Heerd
Treffpunkt: Hafen Neuss, Grenze DV N-DS-Heerd /
Stadt Neuss Düsseldorf Str
Beginn: 09:00 Uhr

13.10.2020

Deichverband Dormagen / Zons
Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelberg
(Uferstraße)
Beginn: 09:00 Uhr

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht.

Im Auftrag
gez. Guido Gohres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 84

104 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Bezirksregierung
100-53.0074/17/4.1.12

Düsseldorf, den 05. Februar 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal mit Datum vom 21.11.2018 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 4.1.12 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung zur

der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser

am Standort

**AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
Wuppertal ,
Korzert 15, 42349 Wuppertal,
Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke
3950, 3951, 4160, 4187, 4290 und 4294**

erteilt.

Gegenstand des Vorbescheides und der 1. Teilgenehmigung:

Der **Umfang des Vorbescheids** betrifft die Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit im Endausbau (3 Linien zur Wasserstoff-Erzeugung und 2 Betankungseinrichtungen):

- Festlegung des Aufstellungsbereichs und des Mindestabstands zur Grundstücksgrenze
- Begrenzung auf zwei mögliche Elektrolyseverfahren (PEM-Elektrolyse oder alkalische Elektrolyseur) ohne Herstellerbezug
- grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Auswirkungen auf die Umwelt (Luftemissionen, Schall, Geruch, Abwasser,

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Artenschutz, etc.)

Der **Umfang der 1. Teilgenehmigung** betrifft die bauvorbereitenden Maßnahmen:

- Gehölzarbeiten
- Begradigung und Schottern der Aufstellungsfläche, Herstellung der Entwässerung
- Herstellen einer Zufahrtsrampe
- Einrichtung von Feuerwehrzugängen und Feuerwehrstellflächen

Anlagenkapazität:

Die Gesamtspeichermenge an Wasserstoff von 700 kg pro Ausbaustufe bzw. 2.100 kg für alle 3 Ausbaustufen zusammen wird nicht überschritten.

Zusammen mit den in den Leitungen befindlichen H₂-Mengen beträgt die max. Menge des in der Anlage vorhandenen Wasserstoffs somit **2.500 kg**.

Der Speicher kann in Hoch-/Mitteldruckspeicher aufgeteilt werden. Das Speicherkonzept kann noch variieren, da der Hersteller noch nicht ausgewählt wurde.

Detaillierte Angaben können erst mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb (d.h. mit dem Antrag auf die 2. Teilgenehmigung) vorgelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Vorbescheid mit der 1. Teilgenehmigung für die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden bzw. kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **21.02.2020** bis einschließlich **06.03.2020** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummer 0211 475 9314 und 0211 475 2293 möglich.

Und

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister im Ressort Bauen
und Wohnen,

Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang
Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C – 227

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von
09:00 bis 15:00 Uhr
Freitag
09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen),

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner bei der Stadt Wuppertal sind
Frau Dunkel (Tel.: 0202/563-6496;
E-Mail: Christiane.Dunkel@stadt.wuppertal.de)
und Herr Korth (Tel.: 0202/563-5983; E-Mail: Horst.Korth@stadt.wuppertal.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Meral Stalder

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 86

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf